

## **Benutzungs- und Entgeltordnung**

### **für die Mehrzweckhalle Neukirch**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 06.07.2015 und in der 1. Änderung vom 16.01.2018 für die Benutzung der Mehrzweckhalle folgende

## **Benutzungs- und Entgeltordnung**

erlassen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für die neue Mehrzweckhalle mit:

1. Garderobe
2. Multifunktionsraum/Gymnastikraum (12x12 m)
3. Bühne
4. Küche
5. Nebenräume
6. Außenanlagen

### **§ 2**

#### **Überlassung der öffentlichen Einrichtungen**

1. Die Benutzung der in § 1 genannten Einrichtungen bedarf der Erlaubnis. Soweit diese nach den folgenden Vorschriften nicht allgemein als erteilt gilt, ist sie bei der Gemeinde (Bürgermeisteramt) besonders zu beantragen. Die Einrichtungen dürfen in diesen Fällen erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden.
2. Die Gemeinde entscheidet nach billigem Ermessen über die Benutzung der Einrichtung (zugelassene Benutzer siehe § 3, 3.), wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung berührt wird. Im letzteren Fall wird der Betroffene bei einer Änderung der Belegung unverzüglich durch die Gemeinde benachrichtigt.
3. Soweit mit der Benutzung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Benutzer.
4. Benutzer und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten der Einrichtungen den Bestimmungen dieser Ordnung.
5. Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Benutzungsvertrag berechtigt. Allerdings muss dies rechtzeitig (spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung) bei der Gemeindeverwaltung bekanntgegeben werden. Ansonsten wird der volle Betrag für die Mehrzweckhalle in Rechnung gestellt.

6. Der Gemeinde steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag nur bei wichtigem Grund zu.
7. Die Gemeinde kann im Vertrag zusätzlich Vereinbarungen treffen und von diesen Allgemeinen Bestimmungen abweichen.
8. Den besonderen Anweisungen der Beauftragten der Gemeindeverwaltung ist Folge zu leisten. Sie können jederzeit die Einrichtungen betreten
9. Soweit nicht besonders geregelt, gelten die Bestimmungen der BGB über die Miete (§§ 535ff).
10. Veranstaltungen von auswärtigen Vereinen, Privatpersonen, Gewerbe o.ä. in der Mehrzweckhalle Neukirch sind nicht zugelassen

### **§ 3 Benutzung**

1. Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen ist nur gestattet
  - a) im Rahmen des von der Gemeindeverwaltung im Benehmen mit den örtlichen Vereinen aufgestellten Hallenbelegungsplans
  - b) für die von der Gemeindeverwaltung im Einzelfall genehmigten Veranstaltungen.
2. Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Mehrzweckhalle Neukirch bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung. Diese Genehmigung ist bei Einzelveranstaltungen außerhalb des Belegungsplans mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung einzuholen.
3. Vorbehaltlich des Ergebnisses der jährlichen Vereinsbesprechung gilt für die Belegung und Benutzung in der Regel die Reihenfolge der Anmeldungen.
4. Die Benutzung der Hallen mit WC, Umkleide-, Dusch- und Geräträumen einschließlich des Geräts gilt allgemein als erlaubt
  - a) für den Schulunterricht im Rahmen des Stundenplans,
  - b) für den Übungsbetrieb örtlicher Sportvereine im Rahmen der Übungszeiten nach Abs. 3.
5. Einer besonderen Erlaubnis der Gemeinde bedürfen anderweitige Benutzungen, insbesondere der Spielbetrieb örtlicher Vereine außerhalb der Übungszeiten, der Spiel- und Übungsbetrieb anderer Vereine und Personengruppen wie auch alle anderen Veranstaltungen.
6. Der Übungsbetrieb örtlicher Sportvereine ist möglichst von Montag bis Freitag, jeweils zwischen 16.00 und 22.00 Uhr bzw. erst nach Beendigung des Schulsportes durchzuführen. Für Übungsabende der Sporttreibenden und kulturellen Vereine erstellt die Gemeindeverwaltung im Benehmen mit den Vereinen einen Hallenbelegungsplan. Die darin festgestellten Übungs- und Benutzungszeiten sind einzuhalten. Die Mehrzweckhalle muss eine halbe Stunde nach den festgelegten Zeiten verlassen sein. Im Rahmen des Turnierbetriebes veranstaltete Turnierspiele können darüber hinaus bis zum Ende des Turnieres, höchstens jedoch bis 23.30 Uhr abgewickelt werden
7. Am Wochenende steht die Mehrzweckhalle Neukirch bevorzugt für Veranstaltungen zur Verfügung.
8. Alle Benutzer haben die Benutzungs- und Gebührenordnung der öffentlichen Einrichtungen anzuerkennen. Die Gemeindeverwaltung trifft mit ihnen die etwa noch erforderliche Vereinbarung (Benutzervertrag) sowie nähere Absprachen, die ebenfalls einzuhalten sind.
9. Die Einrichtungen gelten von der Gemeinde als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Benutzer etwaige Mängel vor der Benutzung geltend gemacht.
10. Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.
11. Das Benageln, Anschrauben und Bemalen der Wände innen und außen sowie der Fußböden und sonstiger Einrichtungen ist nicht gestattet. Soweit beim Dekorieren Klebestreifen verwendet werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass diese ohne Beschädigung der Einrichtungen nach der

Veranstaltung wieder vollständig entfernt werden. Zum Ausschmücken dürfen nur schwer entflammbare Gegenstände verwendet werden.

12. Das Aufstellen und Wegräumen der Tische und Stühle sowie der mobilen Bühne und die übrigen Aufräumarbeiten in den Hallen besorgt der Veranstalter. Er hat hierzu die geeigneten Hilfskräfte auf seine Kosten zu stellen. Obige Arbeiten haben in der Regel am Tag, bzw. unmittelbar nach der Veranstaltung zu erfolgen. Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung möglich.
13. Die Halle, sowie sämtliche benützte Nebenräume (Treppenhaus, Foyer, WC, Lagerräume, Umkleieräume, Mehrzweckraum usw.) sind vom Veranstalter besenrein zu verlassen. Starke Verschmutzungen müssen nass gereinigt werden. Diese Arbeiten sind unmittelbar nach der Veranstaltung zu erledigen. Die Grund,- bzw. Endreinigung der Küche samt den Einrichtungen ist Sache des Veranstalters. Bei Außenveranstaltungen ist der Hallenvorplatz und seine Umgebung vom Veranstalter zu reinigen.
14. Alle Zugänge zur Halle einschließlich der Nebenräume sind, solange diese nicht benützt werden, geschlossen zu halten.

## **§ 4**

### **Allgemeine Ordnungsvorschriften**

1. Die Einrichtungen sowie die Geräte und Ausstattungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Anordnungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals (z.B. Hausmeister) sind zu befolgen.
2. Änderungen an den Einrichtungen, Geräten und Ausstattungsgegenständen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde und dürfen nur im Beisein des Hausmeisters vorgenommen werden.
3. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
4. Tiere dürfen in die Einrichtungen nicht mitgebracht werden.
5. Anfallender Abfall ist durch den Veranstalter auf eigene Kosten zu entsorgen.
6. Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
7. Der Veranstalter oder verantwortliche Leiter einer Benutzungsgruppe ist gegenüber der Gemeinde verantwortlich, dass die Benutzer die Hallenordnung beachten.
8. Bei Bedarf ist vom Veranstalter für ausreichendes Ordnungspersonal zu sorgen. Dieses Personal muss deutlich erkennbar sein. Bei Fasnets- oder Tanzveranstaltungen mit Jugendlichen ist ab 200 Personen eine Feuerwache einzusetzen. Bei Konzerten, Theater und ähnlichen Veranstaltungen ist ab 400 Personen eine Feuerwache einzusetzen.
9. Die Betreuung der technischen Anlagen (Musikanlage, Heizung, Beleuchtung, Be- und Entlüftungseinrichtungen) erfolgt durch den Hausmeister, bzw. eine fachkundige Person des Veranstalters die von der Gemeinde oder dem Hausmeister eingewiesen wurden.
10. Vereinseigene Schränke und Geräte dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde in widerruflicher Weise aufgestellt werden.
11. Hausordnung, Hallenbelegungsplan, und die Richtlinien für die Bewirtschaftung und Küchenbenützung sind Bestandteile der Benutzungsordnung
12. Fahrräder o.ä. dürfen nicht in die Einrichtungen mitgenommen werden.
13. Das steigenlassen von Himmelslaternen ist nicht erlaubt.
14. Automaten aller Art, Spielapparate u.ä. dürfen nicht aufgestellt werden.
15. Die Fenster/Türen der Mehrzweckhalle sind auch im Sinne der Lüftungsanlage geschlossen zu halten.
16. Die Vereine und Veranstalter haben sich bezüglich Sperrstunde und sonstigen Vorschriften an das jeweils gültige Positionspapier des Bodenseekreises zu halten.

## § 5

### Haftung

1. Die Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungen und des Außenbereichs (samt Zufahrten, Parkplätze, Fußwege etc.) erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt über die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldensnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden.

Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte und Besucher entstehen. Eine Schadenmeldung muss umgehend erfolgen.

2. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und Gegenstände, sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters.
3. Für Verluste und für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden an Einrichtungen, Geräten und Gebäuden haftet der Verursacher; daneben haften bei Überlassung der Einrichtungen an Vereine und sonstige Personenvereinigungen diese gesamtschuldnerisch. Bei mutwilliger Beschädigung muss zudem mit einer Strafanzeige gerechnet werden.
4. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist derjenige, dem die Einrichtung überlassen worden ist, verpflichtet, die Gemeinde von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
5. Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
6. Für Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle ist vom Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung welche evtl. Bewirtung miteinschließt abzuschließen.

## § 6

### Aufsicht, Verstöße gegen die Benutzungsordnung

1. Der Hausmeister ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Zu diesem Zweck kann er jederzeit die Räume kontrollieren. Bei Verstößen hat der Hausmeister den jeweiligen Verantwortlichen (Lehrer, Übungsleiter, Vereinsvorstand etc.), um Abhilfe zu ersuchen. In besonders schweren Fällen des Verstoßes gegen die Benutzungsordnung kann der Hausmeister von seinem Hausrecht Gebrauch machen.
2. In besonders schweren Fällen des Verstoßes gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung der Räume zeitlich befristen oder dauernd untersagen.

## § 7

### Ordnungsvorschriften für Sportbetrieb

1. Beim Turn- und Sportunterricht sowie beim Spiel- und Übungsbetrieb muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Diesem obliegt das Öffnen vor sowie das Schließen der Halle und der Nebenräume nach ihrer Benutzung und zwar einschließlich der Außentüre. Er ist weiter dafür verantwortlich, dass nach der Benutzung alle Geräte ordnungsgemäß aufgeräumt und die Beleuchtung ausgeschaltet, sowie alle Fenster geschlossen sind. Die verantwortlichen Personen haben außerdem für Ruhe und Ordnung in der Halle und allen benutzten Nebenräumen zu sorgen.
2. In der Halle und allen zugehörigen Räumen insbesondere Duschräume sind beim Turn- und Sportunterricht sowie beim Spiel - und Übungsbetrieb Turnschuhe zu tragen, die am Fußboden keine Schäden oder Verunreinigungen hinterlassen. Zum Aus- und Ankleiden sind die dafür bestimmten Räume zu benützen.
3. Sofern der Hausmeister nicht anwesend ist, hat die jeweils verantwortliche Person dafür zu sorgen, dass
  - a) in der Turnhalle sowie in den Dusch- und Umkleideräumen während des Übungsbetriebs nur das unbedingt erforderliche Licht eingeschaltet wird;
  - b) beim Duschen auf sparsamen Wasserverbrauch geachtet wird;
  - c) nach Beendigung des Spiel- und Übungsbetriebs sämtliche Wasserhähne geschlossen sind;
4. Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Geräte vor der Benützung ist der Sportlehrer oder der Übungsleiter verantwortlich. Etwaige Mängel sind dem Hausmeister sofort zu melden.
5. Vereinseigene Geräte können in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung des Bürgermeisteramts in den Turnhallen untergebracht werden. Hierbei wird davon ausgegangen, dass sie von den Schulen unentgeltlich mitbenützt werden können. Für eingebrachte Geräte und sonstiges Inventar der Vereine übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Für sachgemäße und schonende Behandlung der Geräte sind die Turnlehrer und Übungsleiter verantwortlich.
6. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Matten und Turngeräten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach dem Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen. Rollbare Geräte erhalten ihre tiefste Ausgangstellung.
7. Stemmübungen sind nur auf besonderem Bodenschutz erlaubt. Das Stoßen und Fallenlassen schwerer Gegenstände, wie Stäbe, Kugeln, Hanteln und dergleichen auf dem Hallenboden ist untersagt.
8. Mit Bällen dürfen in der Halle nur solche Übungen und Spiele durchgeführt werden, bei denen die Beschmutzung der Wände oder Beschädigung an Einrichtungsgegenständen ausgeschlossen sind.
9. Geräte, die ihrem Zweck nach normalerweise für die Benutzung in Räumen bestimmt sind, dürfen außerhalb der Halle nur mit Zustimmung des Hausmeisters benutzt werden.
10. Das Rauchen in der Halle und sämtlicher Nebenräumen, der Genuss alkoholischer und anderer Getränke, sowie das Einnehmen von Speisen oder Süßwaren während des Sportbetriebs ist untersagt. Die Wasch- und Umkleideräume sind peinlichst sauber zu halten.
11. Fußballspielen in der Turn- und Festhalle ist nur mit Softbällen erlaubt.
12. Sportliche Übungsgruppen, die keine besonderen Leistungsgruppen sind und die regelmäßig über einen längeren Zeitraum hinweg weniger als 5 Teilnehmer haben, können im Sinne der wirtschaftlichen Hallenbelegung von der Gemeindeverwaltung in Rücksprache mit den Verantwortlichen des TSV Neukirch von der Hallennutzung ausgeschlossen werden.

## § 8

### Ordnungsvorschriften für sonstige Veranstaltungen

1. Für sonstige Veranstaltungen stehen neben der Mehrzweckhalle Neukirch ein Multifunktionsraum/Gymnastikraum, Bühne sowie die Küche und Garderobe zur Verfügung. Ein Wirtschaftsbetrieb bei sonstigen Veranstaltungen ist in einer dem Ansehen der Gemeinde Neukirch entsprechenden Weise zu führen.  
Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.
2. Dem Bürgermeisteramt ist im Erlaubnis Antrag eine Person zu benennen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist.
3. Die Benutzung durch Vereine oder Gruppen zu Proben oder ähnlichem regelt die Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit den Vereinen bzw. Gruppen.
4. Die für Veranstaltungen allgemein geltenden Vorschriften sind vom Veranstalter genauestens zu beachten.
5. Bei Veranstaltungen, bei denen eine übermäßige starke Beanspruchung des Hallenbodens in der Halle und Multifunktionsraum vorhersehbar ist (z.B. Stehtische, besondere Einbauten, Fasnetsball, Tanzveranstaltungen etc.) muss auf Anordnung des Bediensteten der Gemeinde der Hallenschutzboden ausgelegt werden. Auch die Wände müssen vor starker Verschmutzung geschützt werden.
6. Bei Veranstaltungen ohne angeordnete Sitzplätze, sind laut Versammlungsstättenverordnung (§ 20 Abs. 3) in der Mehrzweckhalle auf 1 m<sup>2</sup> Grundfläche zwei Personen (539 m<sup>2</sup> => insgesamt 1.078 Personen abzüglich Einbauten wie zusätzliche Bar oder ähnliches) zu rechnen. Mit Sitzplatz ist die zulässige Personenzahl auf 510 begrenzt. Fluchtwege und Notausgänge dürfen nicht durch Einbauten behindert sein.
7. Für den Multifunktionsraum ohne angeordnete Sitzplätze, sind laut Versammlungsstättenverordnung (§ 20 Abs. 3) auf 1 m<sup>2</sup> Grundfläche zwei Personen (144 m<sup>2</sup> => insgesamt 288 Personen abzüglich Einbauten wie zusätzliche Bar oder ähnliches) zu rechnen. Mit Sitzplatz ist die zulässige Personenzahl auf 120 begrenzt. Fluchtwege und Notausgänge dürfen nicht durch Einbauten behindert sein (Siehe auch § 4 Nr. 9!).
8. Bei Veranstaltungen mit Bestuhlung ist nach dem beigefügten Bestuhlungsplan einzustuhlen.
9. Ein professioneller Security Dienst ist nach Angabe der Verwaltung bei Veranstaltungen vorzuhalten.
10. Die Beschilderung für die Parkplätze ist nach Absprache mit der Verwaltung aufzubauen.

## § 9

### Ordnungsvorschriften / Außenanlagen

1. Die Außenanlagen sind so schonend wie möglich zu behandeln.
2. Den Besuchern stehen Parkplätze in der Graf-Anton-Straße, öffentliche Parkplätze im Dorf entlang der Schulstraße, auf dem Marktplatz und Parkplätze in der Tiefgarage der Mehrzweckhalle zur Verfügung. Die Zufahrten und Notausgänge dürfen keinesfalls mit parkenden Fahrzeugen versperrt werden. Auf den Parkplätzen haben die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu gelten.
3. Das Parken auf den Grünanlagen ist nicht gestattet. Fahrräder und andere Fahrzeuge sind in den aufgestellten Fahrradständern im Untergeschoss bzw. auf dem Parkplatz abzustellen und dürfen nicht ans Gebäude gelehnt werden.
4. Jeder Schaden ist sofort dem Hausmeister zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung verursacht werden sind zu ersetzen. Die Vereine sind haftbar.
5. Der Abbau von Ständen, Absperrmaterial usw. vor und um die Mehrzweckhalle muss nach der Veranstaltung am nächsten Morgen (ab 8.00 Uhr) vorgenommen werden.
6. Der Veranstalter ist um Sauberkeit um die Mehrzweckhalle verantwortlich. Gegebenenfalls muss hier nach Veranstaltungsende am nächsten Tag die Verschmutzung vom Veranstalter beseitigt werden.

## § 10

### Benutzungsentgeltrechnung

1. Für die Benutzung der Mehrzweckhalle Neukirch werden Benutzungsentgelte nach der beigefügten Entgeltordnung (letzte Seite) erhoben.
2. Schuldner sind die Mieter oder der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
3. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu entrichten.
4. Auf Verlangen der Gemeinde ist vom Veranstalter ein Vorschuss auf die Miete und die sonstigen Kosten zu zahlen

## §11

### Bewirtschaftung und Küchenbenutzung in der Mehrzweckhalle Neukirch

1. Küchenbenutzung
  - a) Die Gemeinde stellt zur Bewirtschaftung der Mehrzweckhalle und des Multifunktionsraums die Küche und deren Einrichtungen zur Verfügung. Die Räumlichkeiten sind nach der Veranstaltung in einwandfreiem Zustand wieder zurückzugeben. Defekte bzw. fehlende Teile werden in Rechnung gestellt und sind zu ersetzen.
  - c) Sollte die Küche nicht ordnungsgemäß gereinigt worden sein, so kann die Gemeindeverwaltung eine Nachreinigung vom Veranstalter verlangen ggf. durch Kostenersatz.
2. Materialbeschaffung

Das Material zur Bereitung der Speisen hat der Veranstalter zu besorgen. Er darf dazu über die Zeit der Mietdauer der Halle die Aufbewahrungseinrichtungen benutzen.
3. Getränkeliieferungen

Die Getränkelieferungen erfolgen grundsätzlich über den örtlichen Getränkehandel (momentan

City-Markt Knill). Die Biere müssen von der Brauerei Meckatz sowie die alkoholfreien Getränke über Mineralbrunnen aus Krumbach/Kißlegg bezogen werden. Die Getränke sind vom Veranstalter bzw. vom bewirtenden Verein in Absprache mit dem Veranstalter zu besorgen.

4. Personal

Die Bewirtschaftung von Veranstaltungen wird von Neukircher Vereinen oder einem Caterer (siehe Entgeltordnung) durchgeführt.

5. Bewirtschaftung und Getränkepreise:

Die Bewirtschaftung erfolgt durch Neukircher Vereine oder einem Caterer. Bei sonstigen Veranstaltungen von Neukircher Bürger oder Institutionen kann entweder ein Neukircher Verein oder ein Caterer die Veranstaltung bewirten.

Die Getränkepreise legt jeder Verein selbst fest. Allerdings dürfen alkoholfreie Getränke mit keinem höheren Zuschlag auf den Einkaufspreis abgegeben werden als Bier. Außerdem müssen die Preise angemessen sein. Den Gewinn kann der bewirtende Verein in vollem Umfang behalten.

6. Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Folgen, die sich aus der Benutzung der unter Punkt 4 (Allgemeine Ordnungsvorschriften) genannten Einrichtungen ergeben.

## § 12

### Allgemeine Bestimmungen

1. Die Schlüsselausgabe für die beantragten Räumlichkeiten findet 2 Tage vor der Veranstaltung im Rathaus statt.
2. Bei jeglichen Veranstaltungen hat sich der Veranstalter mindestens 2 Wochen vorher mit dem Hausmeister in Verbindung zu setzen um die Details zu besprechen.

## § 13

### Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung mit Anlage tritt mit Inbetriebnahme der Mehrzweckhalle in Kraft die in gelb ergänzten Bestimmungen mit dem Beschluss im Gemeinderat vom 16.01.2018. Gleichzeitig verliert die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 03.12.2001 ihre Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Ausgefertigt!

Neukirch, den 10. Juli 2015, 16.01.2018

Reinhold Schnell  
Bürgermeister

6. Beschluss GR vom 16.01.2018  
AZ: 564.160

Art der Veranstaltung	Mehrzweckhalle	Multifunktionsraum	Küche incl. Zubehör	Hausmeisterleistungen/Std.		Verbrauchsgebühren (Heizung-Gas, Strom, Wasser und Abwasser)	Reinigung	Brand-sicherheitswache
				Anwesenheit	Rufbereitschaft			
Tanz- und Fasnetsveranstaltungen von Vereinen mit Gewinnerzielungsabsicht 1. Tag bei mehrtägigen Veranstaltung am Wochenende	500,00 €	150,00 €	50,00 €	25,00 €	7,00 €			
Tanz- und Fasnetsveranstaltungen von Vereinen mit Gewinnerzielungsabsicht 2. und jeder weitere Tag bei mehrtägigen Veranstaltung am Wochenende	250,00 €	75,00 €	25,00 €	25,00 €	7,00 €			
Tanz- und Fasnetsveranstaltungen von einheimischer Bürger, Firmen und Institutionen mit Gewinnerzielungsabsicht	1.000,00 €	300,00 €	100,00 €	25,00 €	7,00 €		2 Std. sind im Mietpreis enthalten. Darüberhinausgehende Kosten der Reinigungsfirma werden weiterberechnet.	Wird direkt mit der FFW besprochen und abgerechnet. Pro Std./Mann 10,00 €.
Veranstaltungen Neukircher Vereine mit Erhebung Eintrittsgeld	50,00 €	50,00 €	50,00 €	25,00 €	7,00 €			
Veranstaltungen Neukircher Vereine ohne Erhebung von Eintrittsgeld	25,00 €	25,00 €	25,00 €	25,00 €	7,00 €			
Sonstige Veranstaltungen einheimischer Bürger und Institutionen <b>mit Bewirtung durch einen Neukircher Verein</b>	100,00 €	100,00 €	50,00 €	25,00 €	7,00 €			
Sonstige Veranstaltungen einheimischer Bürger und Institutionen <b>mit Bewirtung durch einen Caterer/Fremdfirma</b>	200,00 €	200,00 €	50,00 €	25,00 €	7,00 €			

- Es gibt keine mietfreien Veranstaltungen.

- Die obigen Preise gelten pro Veranstaltungstag.

- Bier und alkoholfreie Getränke sind vom bewirtenden Verein und Caterer vom örtlichen Getränkehandel zu beziehen.

- Biere müssen von der Brauerei Meckatz sowie die alkoholfreien Getränke von Mineralbrunnen Krumbach/Kießlegg bezogen werden.

- Übungsstunden für Sportvereine, Turniere und Generalproben für Vereine sind kostenlos. Diese Termine sind mit den Benutzern laut aktuellem Belegungsplan abzuklären.

- Die obigen Kosten beinhalten den Aufbau und Abbau der Veranstaltung, auch wenn diese nicht am selben Tag der Veranstaltung stattfindet.

- Kaputttes Geschirr und andere Gegenstände sind in Höhe der tatsächlichen Kosten zu ersetzen.

- Es erfolgt keine Abrechnung über Registrierkassen.

**Hinweis: In der Vereinesitzung vom 17. Juli 2017 wurde Resümee gezogen. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen sind markiert.**

**Das Anliegergespräch fand am 09.11.2017 statt.**